

Aufgabenbeschreibung des/der Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung und für Inklusion des Bezirks Schwaben

Der Bezirkstag Schwaben erlässt als Anlage 2 zur Geschäftsordnung des
Bezirkstags Schwaben vom 29.11.2018 folgende

Aufgabenbeschreibung

§ 1

- (1) Der Bezirk Schwaben bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und für Inklusion gem. Art. 18 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung und für Inklusion).
- (2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion führt die Bezeichnung „Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung und für Inklusion des Bezirks Schwaben“ und wird aus der Mitte des Bezirkstags für die Wahlperiode bestellt.
- (3) Zur/Zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung und für Inklusion soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Hinsichtlich der Berufung, Wahlperiode und Abberufung gelten die Regelungen für Beauftragte (§ 2 Abs. 1 Nr. 18 i.V. mit § 11 GeschoBT).

§ 2

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

- (3) Der Bezirk stellt der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung und für Inklusion die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung und für Inklusion im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

§ 3

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Er/Sie ist zugleich Beauftragte/r für das „Förderzentrum Hören“. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.
- (2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.
- (3) Er/Sie ist zugleich Beauftragte/r für das Förderzentrum Hören.

§ 4

- (1) Der Bezirk Schwaben beteiligt die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung und für Inklusion bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.
- (2) Der/Die Inklusionsbeauftragte der Bezirksverwaltung arbeitet mit dem/der Beauftragten für Menschen mit Behinderung und für Inklusion bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 zusammen.

- (3) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion berichtet im Bezirkstag und/oder im Gesundheits- und Sozialausschuss einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (4) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und für Inklusion unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Artikel 14 Bezirksordnung.